

Lohnordnung Fisch- und Feinkosterzeugung, Arbeiter/innen, gültig ab 1.5.2022

Gilt für Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Wien

Lohnvertrag zum Rahmenkollektivvertrag für Arbeiter und Arbeiterinnen im Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV (Rahmenkollektivvertrag)) in der Fassung vom 1. Juni 2016

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten und Tirol.
- b) **Fachlich:** Für die Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe (Berufsgruppe gemäß § 49 WKG (Wirtschaftskammergesetz)), die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Fischkonserven, Gabelbissen, Sandwiches und sonstigen Arten der Feinkosterzeugung befassen.
- c) **Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.

II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne gelten unter Zugrundelegung einer 38,5-stündigen Wochenarbeitszeit für alle ArbeitnehmerInnen.

Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstigen Arten der Feinkosterzeugung

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt: Monatslohn : 167 ist gleich Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen).

Kategorie	Monatslohn in Euro
1. FacharbeiterIn	2.128,79
2. KraftfahrerIn	2.007,40
3. ArbeitnehmerIn als VorarbeiterIn	1.833,54
4. Angelernte ArbeitnehmerIn	1.828,76
5. Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.569,80
6. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten	1.667,62
7. ArbeitnehmerIn bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fisch- oder der Feinkostverarbeitung	1.567,76

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. (beziehungsweise) feinkosterzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Betrieben der Fischkonserven- und Fischmarinadenerzeugung, Gabelbissen- und Sandwicherzeugung sowie sonstige Arten der Feinkosterzeugung in die Kategorie 4 bzw. (beziehungsweise) 5 einzustufen.

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

III. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemißt sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt. Der Stundenwert errechnet sich wie folgt: Monats-DAZ (Dienstalterszulage) : 167 ist gleich Stunden-DAZ (Dienstalterszulage) [ausgewiesen auf zwei Nachkommastellen]:

Dienstjahr	Monatslohn / €Euro
Nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	40,02
Nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	58,22
Nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	65,49
Nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	74,58
Nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	83,68

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen zu berücksichtigen.

Sofern bereits betriebliche Regelungen solcher Art bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

IV. Lehrlingseinkommen

Das Lehrlingseinkommen beträgt abweichend von § 10 Z (Zeile) 9. des Rahmenkollektivvertrages für das Nahrungs- und Genussmittelgewerbe Österreichs (RKV (Rahmenkollektivvertrag)) in der Fassung vom 1. Juni 2016,

- im 1. Lehrjahr mindestens 35 %,
- im 2. Lehrjahr mindestens 45 %,
- im 3. Lehrjahr mindestens 65 % und
- im 4. Lehrjahr mindestens 70 % des niedrigsten Facharbeiterlohnes:

Lehrjahr	monatliches Lehrlingseinkommen in Euro
Im 1. Lehrjahr:	€ 745,08
Im 2. Lehrjahr:	€ 957,96
Im 3. Lehrjahr:	€ 1.383,71
Im 4. Lehrjahr:	€ 1.490,15

V. Geltungsbeginn

Die angeführten Löhne treten mit 1. Mai 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Lohnvertrag vom 28. Mai 2021, abgeschlossen für den gleichen Bereich zwischen der Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe, Bundesverband der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann Böhm Platz 1, 1020 Wien außer Kraft.

Wien, 28. April 2022

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

Der Bundesinnungsmeister:

KommR Willibald Mandl

Innungsmeisterin:

Mag. Jasmin Haider-Stadler

Die BI-Geschäftsführerin:

DI Anka Lorencz

ÖST ERREICHISCHER GEWERKSCHAFT SBUND

GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundvorsitzender:

Rainer Wimmer

Sekretär:

Erwin A. Kinslechner

Bundessekretär:

Peter Schleinbach